

## ■ Kindeswohlgefährdung im Sport

### Definitionen: Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt

#### Kindeswohlgefährdung ist

- andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen,
- sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder
- auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten. Im Folgenden werden vier Arten von zwischenmenschlicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen unterschieden, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen können.

Man unterscheidet zwischen **Vernachlässigung, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt**

**Vernachlässigung:** Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um *körperliche Vernachlässigung* (unzureichende Hygiene, Mangel an Nahrung, fehlende Kleidung) oder *seelische Vernachlässigung* (fehlende(r) Schutz/Betreuung).

Während man bei der Vernachlässigung von passiver Gewalt spricht, sind die nachfolgenden Gewaltformen aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führen.

**Psychische Gewalt:** Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung.

**Körperliche Gewalt:** sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte oder gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training

**Sexualisierte Gewalt:** mit oder an Minderjährigen ist eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie verletzt die Intimsphäre eines Kindes/ Jugendlichen durch Blicke, Bilder, Worte, Streicheln, Küssen, unangenehme Nähe oder sexuellen Missbrauch.

Verursachende Personen von Kindeswohlgefährdung können Mitarbeitende im Verein genauso wie gleichaltrige und andere Personen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen (z.B. Familienmitglieder, Bekannte, ...) sein.

Bei Verdachtsfällen ist Besonnenheit erforderlich, daher empfehlen wir das Hinzuziehen einer externen Beratung (z.B. Sportjugend Hessen, Fachberatungsstellen oder Jugendämter) Konkrete Verhaltenshinweisen bei Verdachtsfällen werden im Text „[Kindeswohl-Handlungsleitfaden im \(Verdachts-\)Fall](#)“ beschrieben.

Bei sexualisierter Gewalt ist zu unterscheiden:

**Sexuelle Grenzverletzungen:** Sie können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, verbal oder nonverbal und/oder auf Grund einer „Kultur des Wegschauens“ erfolgen.

- „Glotzen“ des Trainers/der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
  - abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
  - eine sexualisierte Atmosphäre herstellen (z.B. durch sexistische Witze und Sticheleien)
  - ungeschickte Hilfestellung an intimen Körperteilen
- Maßstab für Bewertung: objektive Faktoren **und** subjektives Empfinden.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.

**Sexuelle Übergriffe** sind ein Ausdruck unzureichender Achtung/unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexuellen Missbrauchs sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne, Körperkontakt statt.

- Häufiges „Glotzen“ des Trainers/der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
  - exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
  - sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
  - gemeinsames Anschauen von Pornografischem Material
  - „Grabschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
  - als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
- Sie erfolgen absichtlich und sind verboten!

**Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt:**

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz von Missbrauchsabbildungen von Kindern/Jugendlichen
  - Sich digital (Chat, E-Mail) mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden
  - Pornografische Bilder zeigen
  - Berührungen der Genitalien
  - Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen
  - sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
  - orale, vaginale und anale Vergewaltigung
- Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.
- Vor einer Strafanzeige wird eine **Beratung** durch eine regionale Fachberatung empfohlen!

*(Teile sind entnommen aus: Enders/Kossatz/Kelkel 2010 und aus: Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin)*

